

Gartenordnung

Gartenanlage „Am Kreuzberg“ e.V.

08064 Zwickau, Ebersbrunner Straße 26

1. Nutzung

1.1 Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Die GA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Gartenverein fest.

1.2 Der Garten darf nur vom Unterpächter und den zu seinem Haushalt zählenden Personen bewirtschaftet werden. Fremde und die Hilfe von Vereinsmitgliedern bei der Gartenbewirtschaftung (Nachbarschaftshilfe) sind vorübergehend gestattet. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter untersagt werden. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

1.3 Der Unterpächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.

1.4 Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel – auch Verkauf und Ausschank von Getränken unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnisse – sowie das Aufstellen von Firmenschildern und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind verboten.

1.5 Ziersträucher dürfen angepflanzt werden, wenn deren Höhe 2,50 m nicht übersteigen. Das Anpflanzen und Heranwachsen von Park-/ Waldbäumen (wie Linden, Birken, Pappeln, Fichten usw. und von Walnussbäumen) ist nicht erlaubt. Der Vorstand kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen.

1.6 Gehölze und Bäume sollen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum mehr haben, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verpächter angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Monilia, Krebs, Feuerbrand). Überständige Anpflanzungen sind spätestens bei Unterpächterwechsel zu entfernen.

1.7 Bei der Aufgabe des Gartens können nur solche Anpflanzungen entschädigt werden, die nach den Bewertungsrichtlinien zu bewerten sind. Nach dem Wertermittlungsprotokoll zu beseitigende Gehölze sind mit Stubben oder Wurzelballen durch den abgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten zu entfernen.

2. Einfriedungen und Gemeinschaftsanlagen

2.1 Die Außenumzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu halten. Sind für die Bepflanzung von Gemeinschaftsanlagen im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Kleingartenanlage Richtlinien oder Anordnungen ergangen oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor, so sind diese vom Unterpächter zu befolgen.

2.2 Soweit keine anderen Anordnungen getroffen worden sind, darf die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,50 m nicht überschreiten. Die obere Breite von Hecken soll im geschnittenen Zustand nicht mehr als 0,35 m, die untere Breite nicht mehr als 0,50 m betragen. Zäune und Hecken an einem Weg sind nach Bauweise oder Pflanzart in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten.

Außen Umzäunung im Grenzbereich zu Privatgrundstücken und zur Ebersbrunner Straße ist der Verein zuständig.

Hecken und Zäune an Haupt- und Nebenwegen und zwischen den einzelnen Gärten sind Eigentum des jeweiligen Pächters. Die Hecken sind jährlich zweimal zu schneiden. Zäune sind in einen ordentlichen Zustand zu halten.

Schnitthöhe der Hecken sind in den Abteilung 1-3 auf 1,20 m zu beschränken.

2.3 Der Unterpächter hat die seinen Garten umschließenden Wege, bis zur halben Breite, sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

2.4 Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind zu unterlassen. Reinigung und Instandhaltung bestimmt der Verpächter.

2.5 Stacheldraht innerhalb der Anlage ist verboten. An öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen ab 2,40m Höhe über dem Erdboden möglich.

2.6 Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzplatzbereich der Laube bis zu 1,80 m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände nach 1.6 der Gartenordnung möglich.

2.7 Zur Abwehr von Wildschäden darf engmaschiges Drahtgeflecht verwendet werden.

3. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

3.1 Der Unterpächter ist verpflichtet, den Garten gepflegt und alle Pflanzen gesund zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden. Der Gartenboden ist durch Kompost und organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehl) haben den Vorrang. Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) sind in Kleingartenanlagen verboten (siehe Pachtvertrag mit der zuständigen Gemeinde). Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher muss regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden.

3.2 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nützlinge hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten sowie Futter – und Wasserplätze gehören in einen Kleingarten. Feuchtbiotope sind in fachgerechter Ausführung erlaubt (vgl. Ziffer 4.8). DIE BIENENSCHUTZORDNUNG IST ZU BEACHTEN! Bei starkem Schädlingsbefall können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die a) nicht bienengefährlich sind, b) für Warmblüter nicht giftig sind, c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind, d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürliche Feinde schonen, e) schnell abgebaut werden. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden. Wer Pflanzenschutzmittel verwendet oder durch andere anwenden lässt, haftet für alle hieraus entstehenden Schäden.

4. Bebauung und Versorgung

4.1 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube bedarf der Genehmigung, die beim Verpächter, über den Verein, zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Baubeginn vorliegt.

4.2 Abweichungen von einem genehmigten Plan bezüglich Fläche, Höhe und Grenzen stellen einen Verstoß gegen den Unterpachtvertrag dar. In diesem Fall muss der Vorstand schriftlich den sofortigen Baustopp erteilen.

4.3 Außer einer Gartenlaube, entsprechend des Bundeskleingartengesetzes, dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen und –gruben, Geräteschuppen, Schwimmbecken, Außenkamine, stationäre Grills und Mauern nicht errichtet werden. Ein Gewächshaus, bis zu einer Größe von 15 m³ ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung des Verpächters über den Verein. Eine Entschädigung bei Gartenaufgabe erfolgt nicht.

4.4 Nicht genehmigte Baulichkeiten müssen spätestens bei Unterpächterwechsel auf Kosten des abgehenden Pächters beseitigt werden.

4.5 Brauchwasser: Der Anschluss einer Zapfstelle im Garten an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis eines solchen Anschlusses kann vom Verpächter mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Unterpächter mit der Entnahme von Wasser groben Missbrauch treibt oder das Wassergeld nicht termingerecht bezahlt. Die Kosten für Instandhaltung, Erneuerung oder des Diebstahls innerhalb des Gartens trägt der Unterpächter selbst. Kosten für Instandhaltung, Erneuerung oder des Diebstahls der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage tragen die Unterpächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten des Wasserverbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht oder getroffen wird, die Unterpächter anteilmäßig. Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen hat eine Meldepflicht beim Verpächter zu erfolgen.

Als Planschbecken (Pools) sind nur handelsübliche transportable selbstaufstellende Pools mit maximal 3,66 m Durchmesser und einer Höhe von max. 0,92 m zulässig.

4.6. Verbraucheranlage: Die Verbraucheranlage ist in der Gesamtheit aller elektrotechnischen Einrichtungen, die hinter den Sicherungen der Verteiler Nr. 1 bis 18 (in Energieflussrichtung) in den einzelnen Gärten liegen und Eigentum des jeweiligen Gartenpächters sind.

Die Gartenanlage ist nicht für die Stromversorgung in den Parzellen für die Instandsetzung oder Instandhaltung von vorhandenen Stromanlagen verantwortlich. Hierfür sind die Unterpächter grundsätzlich eigenverantwortlich zuständig. Der Gartenpächter ist verpflichtet, Kosten für den Stromverbrauch, die Unterhaltung und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen anteilmäßig zu tragen.

4.7 Zierteiche oder Feuchtbiotope sind bis zu einer Größe von 4 qm zulässig. Eine Entschädigung bei Gartenaufgabe erfolgt nicht.

4.8 Als Planschbecken (Pools) sind nur handelsübliche transportable selbstaufstellende Pools mit maximal 3,66 m Durchmesser und einer Höhe von max. 0,92 m zulässig.

4.9 Weg – und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt angelegt werden.

5. Tierhaltung

5.1 Das Halten von Tieren ist in der Gartenanlage nicht gestattet.

5.2 Hunde sind in der Gartenanlage angeleint zu führen, im Garten so zu halten, dass sie keinen ruhestörenden Lärm verursachen. Die Hundehalter müssen im öffentlichen Raum den **Hundekot** entfernen. Tun sie dies nicht, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit und müssen mit einem Bußgeld rechnen.

5.3 Ein Bienenstand von max. 3 Völkern muss von den Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer dreiseitigen Strauchanpflanzung oder Schutzwand von 2 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen. Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und die Beseitigung zu veranlassen.

6. Befahren der Wege

6.1 Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art innerhalb in der Gartenanlage ist an die vom Vorstand oder von der Stadt Zwickau getroffenen Regelungen gebunden. Das Parken in der Gartenanlage ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das Parken auf dem Kreuzbergweg im Traufbereich von Bäumen ist verboten (Traufbereich eines Baumes bezeichnet man das Ausmaß seiner Krone projiziert auf die horizontale Fläche rund um den Stamm). Wildes Parken auf Freiflächen, Wiesen und in den Gärten ist untersagt.

6.2 Bei entsprechender Belastbarkeit und Breite der Wege kann bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen vom Vereinsvorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese ist vom Unterpächter vorher einzuholen. Die Wege dürfen in diesen Fällen zum kurzfristigen Be- und Entladen befahren werden. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material gegen Unfälle zu sichern. Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege bei der Materiallagerung von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden.

7. Abbrennen von offenen Feuern (Polzeiverordnung der Stadt Zwickau)

7.1 Das Abbrennen von offenen Feuern ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten.

7.2 Für die Verbrennung von Gartenabfällen gilt das Ortsrecht.

7.3 Generell erlaubt sind Koch-, Grill- und Wärmefeuern in befestigten Feuerstätten und in handelsüblichen Geräten außerhalb von öffentlichen Straßen und von Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung. In Kleingartenanlagen gilt die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde als erteilt.

8. Beseitigen von Reststoffen

8.1 Organische Reststoffe des Gartens sollten kompostiert werden. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

8.2 Nicht kompostierbare Reststoffe, insbesondere kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw. sind abzufahren und einer geordneten Deponie zuzuführen.

8.3 Für die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien, Chemikalien und Resten chemischer Pflanzenschutzmittel sowie anderer Schad – und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die besonderen Anordnungen der Gemeinde.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Unterpächter, seine Angehörigen oder von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein Anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden.

9.2 Ordnung und Sicherheit in der Gartenanlage dürfen nicht gefährdet werden. RUHESTÖRUNGEN durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Sie sind nur zulässig von MONTAG bis Samstag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

NICHT AN SONN – UND FEIERTAGEN!

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

9.3 Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden. Am Sonnabend, an Sonn – und Feiertagen darf nicht entleert werden.

9.4 Instandhaltung und Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Gartenanlagen sind verboten. Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen innerhalb der Gartenanlagen ist verboten.

9.5 Die Gartenanlagen sind für die Bevölkerung zugänglich zu halten. Die jeweils geltenden Vorschriften sind zu beachten.

9.7 Der Unterpächter ist gehalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Erfahrung der Fachberater und des Vorstandes zu bedienen.

10. Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist gemäß Unterpachtvertrag verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen, die Anzahl der Stunden und die Höhe des Ersatzbetrages legt die Mitgliederversammlung fest. Er hat sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

11. Informationen der Gartenmitglieder

Werden durch Aushänge an den Schaukästen und durch unsere Internetseite (www.gartenanlageamkreuzberg.de) bekannt gegeben.

12. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung (insbesondere §14 und bei Diebstählen, besorgen von Nachschlüssel, böswillige und/oder vorsätzliche Zerstörungen und Beschädigungen von Gemeinschaftsanlagen, sowie die nachhaltige Störung des Gartenfriedens) berechtigen nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Abmahnung zur (fristgerechten bzw. fristlosen) Kündigung des Unterpachtvertrages.

13. Gültigkeit

Diese Gartenordnung ist vom Vorstand und erweiterten Vorstand am 30.07.2020 beschlossen worden. Die Gartenordnung ist Teil des Unterpachtvertrages.